



Brüssel, den 30. Oktober 2024
(OR. en)

14964/24
ADD 1

Interinstitutionelle Dossiers:

2022/0407(CNS)
2022/0410(NLE)
2022/0409(CNS)

FISC 209
ECOFIN 1204

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Paket „Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter“:

- a) Entwurf einer Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die Mehrwertsteuervorschriften für das digitale Zeitalter
 - Allgemeine Ausrichtung
- b) Entwurf einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 in Bezug auf die für das digitale Zeitalter erforderlichen Regelungen für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer
 - Politische Einigung
- c) Entwurf einer Durchführungsverordnung des Rates zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 hinsichtlich der Informationsanforderungen für bestimmte Mehrwertsteuerregelungen
 - Politische Einigung
 - = Erklärungen

Die Aufnahme der folgenden Erklärungen in das Protokoll der Tagung des AStV vom 30. Oktober 2024 und das Protokoll der Tagung des Rates vom 5. November 2024 wurde beantragt.

Erklärungen des Rates und der Kommission

„Zu Artikel 14 Absatz 4 der Richtlinie 2006/112/EG: Der Rat und die Kommission kommen überein, zu prüfen, ob die Definition des Begriffs „Fernverkäufe von aus Drittgebieten oder Drittländern eingeführten Gegenständen“ im Kontext der bevorstehenden Verhandlungen über den Vorschlag über den Geltungsbereich der IOSS-Regelung (150-Euro-Schwelle) auf Lieferungen von Gegenständen aus Zolllagern in der EU ausgeweitet werden muss, wobei den möglichen Auswirkungen dieser Ausweitung auf Steuerhinterziehung und Betrug Rechnung zu tragen ist.“

„Zu Artikel 262 des Dokuments 14961/24: Der Rat und die Kommission kommen überein, zu prüfen, ob der Rahmen für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer verstärkt werden muss, um sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten, die die in Artikel 262 Absatz 1 Unterabsatz 2 vorgesehene Möglichkeit in Anspruch nehmen, wonach die Erwerber von Gegenständen und Empfänger von Dienstleistungen von der Pflicht zur Meldung der Daten über diese grenzüberschreitenden Umsätze ausgenommen werden können, rechtzeitig Informationen an den Mitgliedstaat des Lieferers/Dienstleistungserbringers übermitteln, wenn sie dazu aufgefordert werden. Auf der Grundlage dieser Prüfung legt die Kommission gegebenenfalls einen Gesetzgebungsvorschlag vor.“

Erklärungen des Rates

„Zu Artikel 59c des Dokuments 14961/24: Der Rat ersucht die Kommission, innerhalb von fünf Jahren ab dem Inkrafttreten dieser Richtlinie die Höhe und den Geltungsbereich des in Artikel 59c der Richtlinie 2006/112/EG festgelegten Schwellenwerts zu überprüfen.“

„Zu der obligatorischen einzigen Anlaufstelle für die Einfuhr: Der Rat wird die Arbeit an anderen Elementen des Vorschlags bezüglich der Anreize zur Verwendung der einzigen Anlaufstelle für die Einfuhr im Rahmen der Verhandlungen über den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die Mehrwertsteuervorschriften für Steuerpflichtige, die Fernverkäufe eingeführter Gegenstände vermitteln, und die Anwendung der Sonderregelung für Fernverkäufe von aus Drittgebieten oder Drittländern eingeführten Gegenständen sowie der Sonderregelungen für die Erklärung und Entrichtung der Mehrwertsteuer bei der Einfuhr (interinstitutionelles Dossier 2023/0158 (CNS)) fortsetzen, damit so bald wie möglich eine Einigung erzielt werden kann.“

„Zum Anwendungsbeginn: Der Rat ist sich der Herausforderungen bewusst, die die Umsetzung des neuen Meldesystems aus IT-Sicht für die Steuerbehörden und Steuerpflichtigen, insbesondere KMU, mit sich bringt. Aus diesem Grund wird ein stufenweiser Ansatz für die Umsetzung der elektronischen Rechnungsstellung insbesondere für die Mitgliedstaaten empfohlen, die digitale Meldepflichten für Eigenlieferungen und Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen zwischen Steuerpflichtigen in ihrem Gebiet einführen. Die Mitgliedstaaten könnten auf der Grundlage der Größe der betroffenen Steuerpflichtigen weitere Stufen der Umsetzung der Pflicht zur Ausstellung elektronischer Rechnungen für inländische Umsätze, die nicht von den grenzüberschreitenden digitalen Meldepflichten erfasst werden, vorsehen, die zu einem EU-weiten Inkrafttreten der Reform in Bezug auf die elektronische Rechnungsstellung und die elektronische Berichterstattung ab dem 1. Juli 2030 führen.“

Erklärungen der Kommission

„Die Europäische Kommission erkennt an, dass die europäische Norm für die elektronische Rechnungsstellung ursprünglich für die Verwendung bei Transaktionen zwischen Unternehmen und Behörden (B2G) entwickelt wurde. Diese Norm wird derzeit dahin gehend bearbeitet, dass sie in Kürze auch den gesamten B2B-Bedarf (Business to Business) abdecken wird. Die Kommission erkennt zudem die Notwendigkeit an, bestehende branchenspezifische Geschäftsanforderungen, in die europäische Unternehmen bereits in großem Umfang investiert haben, in diese Norm zu integrieren. Die Kommission wird vor dem Inkrafttreten der Verpflichtung zur Anwendung der europäischen Norm auf alle Transaktionen innerhalb der EU prüfen, ob diese Arbeiten vollständig abgeschlossen sind, und wird andernfalls die notwendigen Übergangsmaßnahmen vorschlagen.“

„Um vollständige Transparenz zu gewährleisten, wird die Kommission Informationen über die Anwendung der KMU-Ausnahmeregelung gemäß Artikel 28a Absatz 4 sammeln und veröffentlichen.“

Erklärung Spaniens

„Spanien unterstützt die allgemeine Ausrichtung, die in dem Vorschlag zum Modell des „fiktiven Lieferers/Dienstleistungserbringers“ gemäß Artikel 28a der Richtlinie 2006/112/EG (Mehrwertsteuerrichtlinie) zum Ausdruck gebracht wird. Spanien bekundet jedoch seine Bereitschaft, ein solches Modell vor Beginn der Anwendung dieser Bestimmung umzusetzen, um die Mehrwertsteuererhebung zu vereinfachen und um die Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs zu verbessern, wie in Artikel 395 der Mehrwertsteuerrichtlinie vorgesehen.“
